Oertliches und Sächsisches.

– Beleidigungsprozeß Carl May gegen Pater Expeditus Schmidt-München. Vor dem neu errichteten Amtsgericht in Kötzschenbroda kam gestern vormittag eine Privatklage des bekannten Schriftstellers Carl May in Radebeul gegen den in München wohnhaften Journalisten und Pater Expeditus Schmidt wegen Beleidigung, begangen durch die Presse, zur Verhandlung. Infolge der heftigen Angriffe, die seit einiger Zeit gegen Carl May erhoben werden, und die besonders das Vorleben des Privatklägers zum Gegenstand haben, findet dieser Prozeß namentlich in literarischen Kreisen reges Interesse. Der geräumige Zuhörerraum des lichtdurchfluteten eindrucksvollen Verhandlungssaales war von Herren und Damen der besseren Gesellschaftsklassen zahlreich besetzt. Der Verteidiger des Beklagten, Herr Rechtsanwalt Adler-München, hatte einen Koffer voll dünner und starker Bände May'scher Romane und Erzählungen auf seinem Verteidigertische liegen. Die Sitzung begann mit der Vereidigung der beiden im laufenden Geschäftsjahr zum ersten Male amtierenden Schöffen durch den Gerichtsvorsitzenden, Herrn Amtsrichter Dr. Friedrich. Bei Aufruf der Parteien stellt sich heraus, daß der Beklagte Pater Schmidt nicht erschienen ist. Es entspinnt sich darauf eine Kontroverse zwischen dessen Verteidiger und dem Gerichtsvorsitzenden, der das persönliche Erschienen des Beklagten angeordnet hatte, während sich der Verteidiger in dem Glauben befand, daß sein Klient von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen befreit sei. Der Privatkläger ist mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Puppe-Berlin erschienen. Bevor in der Verhandlung fortgefahren wird, bringt R.-A. Adler den Einwand der Unzuständigkeit des Amtsgerichts Kötzschenbroda in vorliegender Prozeßsache. Dieser Einwand findet seine Erledigung durch die Behauptung Dr. Puppes, er wisse, daß die „Augsb. Postzeitung" im Amtsgerichtsbezirk Kötzschenbroda gelesen werde. Nach der Judikatur des Reichsgerichts liege die Verbreitung einer Zeitung vor, selbst wenn nur ein Exemplar derselben gelesen werde. Darauf wird zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geschritten. Nach diesem wird der Journalist und Pater Expeditus Schmidt in München beschuldigt, den Schriftsteller Carl May in einem im Feuilleton der Nr. 104 der „Augsb. Postzeitung" vom 10. Mai d. J. veröffentlichten Brief dadurch beleidigt zu haben, daß er behauptete, der Schriftsteller Carl May habe zu gleicher Zeit unsaubere Kolportageromane und frömmelnde Muttergottesgeschichten geschrieben. Die Klage stützt sich auf die §§ 185, 186 und 187; sie ist demnach auch erhoben wegen verläumderischer Beleidigung. Der Verteidiger des Beklagten bestreitet, daß sein Mandant die Absicht gehabt habe, den Privatkläger zu beleidigen, sowie daß eine Beleidigung in dem inkriminierten Artikel enthalten sei. Für den Fall, daß eine solche darin erblickt werde, wolle er den Wahrheitsbeweis antreten. Er greife deshalb aus den Mayschen Werken zwei Sachen heraus und zwar den Roman „Das Waldröschen" und einen Teil aus dem Buche „Der verlorene Sohn". Ersterer erschien im Jahre 1882, letzterer im Jahre 1890. Als Gegenstück beziehe er sich auf den „Deutschen Hausschatz" vom Jahre 1882 und 1886 und den Regensburger Marienkalender von 1892. Carl May erklärte darauf, er habe schon vor 10 Jahren zugegeben, daß die ersteren beiden vom Gegner genannten Bücher unsittliche Stellen enthalten, er erkläre jedoch abermals, daß er diese unsittlichen Stellen nicht geschrieben habe, sondern daß sie vom Verleger Münchmeyer hineingebracht wurden. R.-A. Adler: Was unter dem Namen Carl May gedruckt wird, dafür sei er verantwortlich. May: Meine Romane sind Reiseerzählungen und vom Verleger in Kolportageromane umgeändert worden. R.-A. Puppe wendet sich gegen die Zumutung, daß sein Mandant beweisen solle, er habe die unsittlichen Stellen in den angezogenen Büchern nicht geschrieben; er verlangt vielmehr vom Gegner den Beweis dafür, daß diese Stellen von Carl May stammen. In der Schriftstellerwelt begnügte man sich bisher damit, wenn der Verfasser sagte, daß habe ich nicht geschrieben; begnügen sich die Juristen damit nicht, dann müßten die Originalmanuskripte herbeigeschafft werden. Als Sachverständiger für die Auffassung in Schriftstellerkreisen wurde hierauf Maximilian Harden-Berlin benannt, wogegen sich R.-A. Adler wendete. Eine längere Auseinandersetzung entspinnt sich zwischen den Parteien über die Frage, wen die Beweislast zufalle. Dr. Puppe verweist darauf hin, daß nach § 186 des R.-Str.-G. derjenige bestraft wird, der eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet, während der gegnerische Anwalt der Meinung ist, daß – da das Gesetz über das Urheberrecht mit in Frage komme – die Umkehrung der Beweislast vorliege. In einer Arrestklage Carl Mays gegen den Münchmeyerschen Verlag wegen Verbreitung des Romans „Das Waldröschen" kam es am 17. Februar 1902 zu einem Vergleiche, wonach von diesem Romane nur noch 8000 Exemplare abgesetzt werden durften; Nach einem weiteren Vergleiche vom 8. Oktober 1907 zahlte der Verlag an den Privatkläger 20000 Mk. mit der Vereinbarung,

seine Romane bis Ende 1910 weiter verbreiten zu dürfen. May behauptet, die 20000 Mk. dafür erhalten zu haben, daß er die Originalmanuskripte nicht herausgäbe, falls sie sich fänden. Im Münchmeyer-Prozeß sei festgestellt worden, daß seine Romane vom Verleger geändert worden seien. Es sei zugegeben worden, daß einige Romane so viel umgeändert worden seien, daß vom Original nichts mehr übrig geblieben sei. Daß die Romane unter seinem Namen verkauft wurden, habe er verboten. Wie sich in der Verhandlung herausstellt, macht sich die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeiziehung der Zivilprozeßakten erforderlich. Die Verhandlung wird deshalb v e r t a g t . Dem Beklagten wird aufgegeben, binnen 10 Tagen 400 Mk. Kostenvorschuß bei der Gerichtskasse einzuzahlen und zur nächsten Verhandlung, die in 4–6 Wochen stattfinden dürfte, persönlich zu erscheinen.

Aus: Dresdner Nachrichten, Dresden. 54. Jahrgang, Nr. 267, 27.09.1910, Seite 9.